



Die Schweiz soll das Selbsteintrittsrecht nach Dublin II anwenden - Keine Ausschaffung tschetschenischer Familien

Fall 97/ 04.01.2010 Einer 6-köpfigen Familie wird in einem Dublin II Verfahren 40 Minuten Zeit gegeben um für die Ausschaffung zu packen, mittellos wird sie nach Frankreich ausgeschafft, wo die Familie keine Unterkunft findet und keine Zukunft hat, das BMF hat nicht vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht.

Schlüsselworte : Dublin II, [Dublin II Verordnung](#), [AsylG Art. 107a](#), NEE

Person/en : «David» geb. 1975, «Claudia» geb. 1975, «Barbara» geb. 1994, «Jasmin» geb. 1997, «Philippe» geb. 2000, «Marino» geb. 2008

Heimatland: Tschetschenien

Aufenthaltsstatus: Dublin II – NEE

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Eine tschetschenische Familie von Frankreich kommend stellt in der Schweiz ein Asylgesuch. Ihr Asylgesuch in Frankreich ist abgelehnt worden. Ihnen droht darum die Ausschaffung zuerst nach Polen, das der Familie ebenfalls die Fingerabdrücke abgenommen hat, von dort zurück nach Tschetschenien. Auch in der Schweiz kommt die Familie ins Dublinverfahren, das heisst auf ihr Asylgesuch wird gar nicht eingetreten, sie erhält einen Nichteintretensentscheid NEE. Dieser wird der Familie am Tag ihrer Ausschaffung nach Frankreich eröffnet. Unangemeldet kommen Polizisten am frühen Morgen um die Familie in Greppen LU abzuholen, sie geben ihr gerade 40 Minuten Zeit zu packen, dann werden sie nach Luzern gebracht, wo ihnen der NEE eröffnet und gesagt wird, sie würden jetzt nach Frankreich ausgeschafft, sie hätten eine Rekursfrist von 5 Tagen, den Rekurs könnten sie von dort einreichen. Generell sind 5 Tage Rekursfrist viel zu kurz, zusätzlich verschärft sich die Situation, wenn der Wegweisung keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei dieser Familie, die nur von Frankreich aus einen Rekurs stellen kann, bedeutet das, dass die Familie faktisch ihr Recht nicht wahrnehmen kann. Wie soll eine Familie ohne Geld, Unterkunft und ohne funktionierende Kontakte, innert 5 Tagen einen Rekurs an die Schweizer Behörden stellen können? Wie können sie ohne Mittel von Frankreich aus eine Anwältin in der Schweiz finden? Wer in Frankreich, weiss über das Asylrecht in der Schweiz Bescheid, und kann in Deutsch geschriebene Verfügungen lesen?

Aufzuwerfende Fragen

- Wieso nimmt die Schweiz, die Möglichkeit vom Selbsteintrittsrecht, wie es nach dem Dublin II Verfahren möglich ist, nicht in Gebrauch, um besondere Härten zu vermeiden?
- Rekursfristen von 5 Tagen sind viel zu kurz. Die aufschiebende Wirkung ist auch bei Dublin II Verfahren einzuführen.
- Wie ist es möglich, dass der Begriff der Menschenwürde so relativiert wird, dass Behörden eine 6-köpfige Familie mit Säugling unangekündigt ausschaffen, ihnen 40 Minuten Zeit zum packen geben und mittellos auf die Reise schicken?
- Wieso sichern Behörden der Familie zu in Frankreich in Empfang genommen zu werden, wenn dies nicht zutrifft?

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Region Deutsche Schweiz

Florastrasse 6, 9000 St.Gallen, Tel. 071 222 90 66

rds@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

2007, 18. Dez. Asylgesuch in Frankreich

2009, 4. Febr. Asylgesuch in der Schweiz

2009, 19. Juni BFM Übernahmegesuch an Frankreich

2009, 26. Juni Zustimmung Frankreichs

2009, 8. Sept. Nichteintretensentscheid NEE, 24. Sept. Eröffnung des NEE und Ausschaffung nach Frankreich

2009, 27. September ist die Familie zurück in der Schweiz

Beschreibung des Falls

«David» und «Claudia» ersuchen am 4. Febr. 2009 mit ihren vier Kindern in der Empfangsstelle Basel um Asyl, da der Vater in Tschetschnien verfolgt wird und auch seine Familie massiv darunter leiden musste. Sie legen offen, dass sie bereits in Frankreich, von Polen kommend um Asyl angefragt haben. In Frankreich wohnt die Familie in Saint Etienne in einer Art Foyer. Aufgrund von Dublin II, da Polen der Familie Fingerabdrücke abgenommen hat, wollten die Behörden gar nicht auf das Asylgesuch eingehen. Die Préfecture hat erst nach Protesten das Asylgesuch weitergeleitet. «David» muss im September beim OFPRA (Office français de protection des réfugiés et apatrides) in Paris vorsprechen. Bereits im November erhält die Familie einen Brief von der Préfecture, dass sie Frankreich verlassen muss. Die Familie verlässt das Foyer, da sie Angst haben nach Polen ausgeschafft zu werden. In den Aufnahmezentren in Polen herrschen unzumutbare Zustände, Mangel an Nahrung, medizinischer Versorgung, es grassieren Tuberkulose und anderen Krankheiten. (siehe dazu den Bericht von AEDH)

Die Familie kommt von der Empfangsstelle Basel in die Gemeinde Greppen LU, die Kinder werden eingeschult und leben sich gut ein. Aufgrund des Dublin II Abkommens ist Frankreich bereit die Familie wieder zu übernehmen. Das BFM fällt daraufhin einen Nichteintretensentscheid NEE. Ohne jegliche Vorankündigung klingelt ein halbes Jahr nach der Gesuchstellung am 24. September 2009 um 6.30 die Polizei bei der Familie in Greppen LU mit dem Auftrag sie zuerst nach Luzern zu bringen und dann auszuschaffen. Der Familie bleiben 40 Minuten Zeit sich für die Ausschaffung vorzubereiten. Die Mutter und die Mädchen weinen, die Knaben versuchen tapfer zu sein. Die Familie hat grosse Angst, dass sie nach Tschetschenien ausgeschafft wird. MitbewohnerInnen aus Greppen, die die Ausschaffung mitverfolgen sind, fassungslos. Mit einem PW und einem Kastenwagen wird die Familie zur Kantonspolizei Luzern gefahren. Dort eröffnet ihnen ein Beamter des Migrationsamtes Luzern den NEE. Sie haben 5 Tage Zeit einen Rekurs einzureichen, es gibt keine aufschiebende Wirkung. Da die Familie gleichentags ausgeschafft wird, müsste sie von Frankreich aus den Rekurs einreichen. Dies alles wird der Familie telefonisch durch einen Dolmetscher übersetzt. Die franz. Behörden und das Rote Kreuz würden sie dort empfangen, wird ihnen mitgeteilt. Die Familie wird zum Flughafen Kloten gefahren und in einem Flugzeug um 13 Uhr nach Lyon ausgeschafft. Sie verfügen gerade noch über etwa 10 Franken. Die 6-köpfige Familie hat nichts zu essen dabei, im Flugzeug gibt es etwas zu trinken. In Lyon wird ihnen von der Polizei gesagt, sie sollen ihr Gepäck nehmen und dann könnten sie machen, was sie wollen. Die Familie, mit einem Säugling, sitzt ohne Geld und Essen im Flughafen fest. Wie können sie von Frankreich aus ohne Geld, ohne Anwälte, die sich mit dem schweiz. Rechtssystem auskennen einen Rekurs machen? Verzweifelt versuchen sie mit Bekannten Kontakt aufzunehmen, aber erst um Mitternacht können Bekannte von Bekannten sie am Flughafen abholen. Die Familie kann zunächst bei ihnen übernachten. Am Morgen schicken diese die Familie zur Préfecture, wo Asylanträge gestellt werden können. Es war Freitag und die Beamten sagen, sie sollen am Donnerstag in einer Woche wiederkommen. Wo soll die Familie nun unterkommen? Die Familie berät, was sie machen können, bei den Bekannten können sie nicht lange bleiben. Sie beschliessen wieder zurück in die Schweiz zu fahren. Sie kommen am Sonntag den 27. September nach Basel und fahren von dort mit dem Zug zurück nach Greppen. Nun droht der Familie eine Rückführung nach Frankreich und von dort nach Polen, und von Polen nach Tschetschenien. In Frankreich wird die Familie, wie es auch schon anderen geschehen ist auf die Strasse gesetzt und aus Polen gibt es Berichte über fürchterliche Zustände in den Flüchtlingslagern, ganz zu schweigen von der Gefahr nach Tschetschenien zurückgeschafft zu werden. Die Schweiz könnte von ihrem Eintritsrecht nach Dublin II Gebrauch machen. Sowohl die Gesellschaft für bedrohte Völker wie auch Solidarité sans frontières, sofs fordern einen Ausschaffungstopp nach Tschetschenien.

Gemeldet von : Aktionsgruppe Greppen

Quellen : Dossier der Betroffenen, Gespräch mit Betroffenen am 21.10.2009, Forum Réfugiés, Le renvoi de demandeurs d'asile tchéchènes en pologne doit cesser!, 10. Januar 2008; [Dossier Centre de Detention en Pologne](#), AEDH, Association Européenne pour la défense des Droits de l'Homme, April 2008.